

223

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 165/66

URTEIL

Verkündet am

20. Dezember 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Richard S [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED] Avenue, S [REDACTED], B [REDACTED] / England,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
L [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Oktober 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1904 geborene Kläger ist Jude. Er hat vorgetragen, er habe vom Jahre 1919 ab im Handelsgeschäft seines Onkels Walter M., der unter der Firma J. L. - M. in Aachen eine Tuchhandlung besaß und außerdem unter

der Firma Karl L. [REDACTED] & Co. in Aachen patentierte Neuigkeiten vertrieb, eine kaufmännische Ausbildung durchgemacht. Nach beendeter Ausbildungszeit habe er in verschiedenen Kaufhäusern in Altona, Goslar und Kassel gearbeitet. Etwa im Jahre 1922 sei er wieder in das Geschäft seines Onkels in Aachen eingetreten. Im Sommer 1926 sei ihm für die Firma J. L. [REDACTED] - M. [REDACTED] und im November 1936 für die Firma Karl L. [REDACTED] & Co. Prokura erteilt worden. Im Jahre 1927 habe er mit seinem Onkel Walter M. [REDACTED] einen Vertrag geschlossen, nach dem er berechtigt gewesen sei, als gleichberechtigter Partner in die beiden Geschäftsbetriebe einzutreten und diese nach dem Tode des Onkels als alleiniger Inhaber zu übernehmen. Infolge der veränderten politischen Verhältnisse nach 1933 sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, die ihm vertraglich zustehenden Rechte auszuüben. Er habe, nachdem der Onkel im Jahre 1936 gestorben sei, nur noch die Geschäfte abgewickelt. Im Februar 1939 sei er nach England ausgewandert.

Der Kläger, dem eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in unselbständiger Erwerbstätigkeit zuerkannt ist, beansprucht Entschädigung wegen des Vermögensschadens, der ihm dadurch entstanden sei, daß er durch die rassistische Verfolgung daran gehindert worden sei, die ihm nach dem Vertrag mit seinem Onkel zustehenden Rechte auszuüben. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.



Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn einen in das gerichtliche Ermessen gestellten Betrag, mindestens 8.940,- DM, zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Kläger, wie er behauptet hat, im Jahre 1927 mit seinem Onkel einen schriftlichen Vertrag geschlossen hatte, durch den er das Recht erhielt, in die beiden Unternehmen des Onkels als gleichwertiger Teilhaber einzutreten und nach dem Tode des Onkels Alleininhaber der Unternehmen zu werden, und daß er dieses Recht zumindest auch aus rassistischen Gründen nicht ausgeübt hat. Derartige Vereinbarungen sind rechtlich möglich. Die Beteiligung einer Person an einem Unternehmen, etwa durch Bildung einer offenen Handelsgesellschaft, ist, selbst wenn dem Aufzunehmenden besonders günstige Bedingungen geboten werden, nur unter besonderen Umständen eine Schenkung

(BGH LM § 516 BGB Nr. 3); das Versprechen einer solchen Beteiligung bedarf mithin im allgemeinen nicht der Form des § 518 Abs. 1 BGB. Auch eine vertragliche Zusage des Inhabers des Unternehmens, bei der Aufnahme eines jüngeren Mitinhabers in dem abzuschließenden Gesellschaftsvertrag vorzusehen, daß nach dem Tode des älteren Gesellschafters der andere das Recht haben solle, das Geschäft zu übernehmen, ist nicht ausgeschlossen. Ob aber derartige Zusagen dem Aufzunehmenden bereits Rechte geben sollten und gegeben haben, die er gegenüber dem bisherigen Inhaber des Unternehmens hätte geltend machen können, läßt sich nur nach näherer Prüfung der gesamten Umstände und der Ausgestaltung, die die Vereinbarung erfahren hat, sagen.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn er kein Recht auf Einräumung der Stellung eines Mitinhabers oder später des Alleinhabers der Unternehmen, sondern nur die mehr oder minder gewisse tatsächliche Aussicht hatte, die Stellungen zu erlangen, und wenn diese Aussicht durch die Verfolgung zunichte gemacht wurde. Es handelt sich nicht um einen Vermögensschaden im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, wenn ein Geschäftsinhaber in Aussicht gestellt hatte, einen Angehörigen in das Geschäft hineinzunehmen oder es ihm später zu übertragen, ohne daß er diesem gegenüber eine dahingehende bindende Verpflichtung eingegangen war. Eine solche Aussicht, die für den Angehörigen auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu dem

Inhaber des Unternehmens bestand, konnte sich jederzeit wieder zerschlagen, und sie ließ sich weder auf einen anderen übertragen noch war sie auf andere Weise im Wirtschaftsverkehr verwertbar, wie es für den Vermögensbegriff im Sinne des § 56 BEG vorausgesetzt wird.

Wenn jedoch die Unterstellung des Berufungsgerichts zutreffen sollte, daß der Kläger ein Recht auf Einräumung der Stellung des Mitinhabers und später des Alleininhabers der Unternehmen seines Onkels hatte und dieses Recht auch aus Verfolgungsgründen nicht verwirklichte, so kann er entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts einen Vermögensschaden erlitten haben, durch den nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BEG ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird. Es ist zwar richtig, daß es sich bei dem Recht des Klägers um ein höchstpersönliches handelte, das er auf keine andere Person übertragen konnte. Aber das Recht, die Aufnahme in ein Unternehmen als Teilhaber oder die Übertragung der Alleininhaberschaft verlangen und durchsetzen zu können, trug die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit in sich, indem es dem Kläger gerade dadurch, daß es ausgeübt wurde, wirtschaftliche Vermögenswerte erbringen konnte.

Das Erfordernis, daß das zum Vermögen gehörende Gut sich in irgend einer Weise als Gegenstand des Vermögensverkehrs auswerten lassen muß, darf nicht auf die Möglichkeit, dieses Gut einem anderen übertragen zu können, beschränkt werden. Der Senat hat den Schaden,

der dadurch entstanden ist, daß ein Verfolgter daran gehindert wurde, das Recht auf Umtausch von Obligationen in Aktien auszuüben, als einen Vermögensschaden im Sinne des § 56 BEG angesehen, obwohl das Bezugsrecht nicht auf andere Personen übertragen werden konnte (Urteil RzW 1964, 218 Nr. 17). Er hat ferner einen Vermögensschaden in dem entgangenen Vermögenszuwachs gesehen, der darauf beruhte, daß ein Verfolgter gehindert wurde, einen durch die Aufnahme eines Darlehens beschafften Kapitalbetrag in der von ihm beabsichtigten Weise zu verwenden (Urteil RzW 1964, 318 Nr. 32). Hierhin gehört es, daß ein Vermögensschaden darin gesehen worden ist, daß es einem Verfolgten unmöglich gemacht wurde, eine Forderung einzuziehen; wenn dabei auch die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertbarkeit der Forderung erörtert worden ist, so ist doch diese Möglichkeit nicht unerläßlich für die Annahme eines Vermögensschadens (Senatsurteil RzW 1962, 83 Nr. 27). Zu erwähnen ist endlich, daß die Vorenthaltung der Kinderbeihilfe aus Verfolgungsgründen trotz der Unübertragbarkeit der sich aus den maßgebenden Vorschriften ergebenden Ansprüche zu einem entschädigungsfähigen Vermögensschaden geführt hat (Urteil RzW 1967, 361 Nr. 12).

Die angeführten Entscheidungen zeigen, daß ein Vermögensschaden im Sinne des Entschädigungsrechts dadurch eingetreten sein kann, daß die bestimmungsgemäße Ausübung eines Rechts durch die Verfolgung un-

111

möglich gemacht wurde. So liegt es hier, wenn von den Unterstellungen des Berufungsgerichts ausgegangen wird. Ein verfolgungsbedingter Vermögensschaden wäre jedoch nicht eingetreten, wenn der Kläger, wie das Landgericht in seinem Urteil erörtert hat, unabhängig von der Verfolgung niemals ernstlich gewillt war, die ihm vertraglich zugesicherten Rechte auszuüben, oder wenn er auf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte verzichtet hat.

Der Sachverhalt bedarf mithin einer erneuten Prüfung. Das angefochtene Urteil kann deshalb nicht bestehen bleiben; es ist vielmehr aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte das Berufungsgericht nach eingehender Prüfung der gesamten Verhältnisse, dabei auch des Verhaltens und des Vorbringens des Klägers, zu dem Ergebnis gelangen, daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, so werden für dessen Höhe die Grundsätze von Bedeutung sein, die für die Berechnung des Goodwill eines Unternehmens entwickelt worden sind; hinzu kommt der Wert des in den Geschäften investierten Kapitals oder des auf den Kläger entfallenden Kapitalanteils sowie der Nutzungen, die er aus dem Goodwill oder seinem Goodwill-Anteil und dem Kapital oder seinem Kapitalanteil gezogen hätte (§ 56 Abs. 2 BEG). Wenn die Geschäfte keinen Goodwill hatten, kommen also nur der dem Kläger entgangene Wert des Geschäftsvermögens oder seines Anteils daran und die Nutzungen des Geschäftsvermö-

gens oder seines Anteils in Betracht. Abzusetzen sind Zahlungen, die etwa aus dem Geschäftskapital an die Erben des Onkels hätten geleistet werden müssen, oder sonstige den Wert des Geschäftsvermögens mindernde Belastungen. In diesem Rahmen ist der Schaden, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß er in den Geschäften seine Arbeitskraft als Mitinhaber oder Alleininhaber nicht nutzen konnte, nicht entschädigungsfähig, da es sich insoweit um einen Berufsschaden handelt. § 287 ZPO ist anzuwenden.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Senatspräsident Ascher ist
in den Ruhestand getreten
und Bundesrichter Maaß ist
erkrankt, beide sind ver-
hindert zu unterschreiben.

Wüstenberg

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlen